

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Surberg vom 09.08.2022 sowie das Inkrafttreten der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Oed/Bergstraße“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 915/7 der Gemarkung Surberg im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.08.2022 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Oed/Bergstraße“ der Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein, i.d.F. vom 09.08.2022 und die dazugehörige Begründung i.d.F. vom 09.08.2022 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Oed/Bergstraße“ i.d.F. vom 09.08.2022 wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Surberg, Zimmer 7, 1. Stock, Burgstraße 2, 83362 Surberg, während der Dienststunden (Montag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr) bereitgehalten.

### **Hinweis:**

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Oed/Bergstraße“ ist zudem online unter [www.gemeinde-surberg.de/aktuelles](http://www.gemeinde-surberg.de/aktuelles) samt Begründung einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

3. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Oed/Bergstraße“ i.d.F. vom 09.08.2022 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 10. Änderung des Bebauungsplanes Hallabruck-Vorderfeld schriftlich gegenüber der Gemeinde Surberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Surberg, 11.08.2022  
Gemeinde Surberg



Michael Wimmer  
1. Bürgermeister

---

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung wurde an die Amtstafeln

angeheftet am

11.08.2022

abgenommen am

Surberg, den

\_\_\_\_\_  
Michael Wimmer  
1. Bürgermeister

---